



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung

33. Jahrgang

Schwerin, den 18. August

Nr. 16/2023

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

Vorabhinweise zu den zentralen Prüfungen	206
Prüfungstermine 2026	207
Mobilitätsbildung und Verkehrserziehung an den allgemein bildenden und beruflichen Schulen	215
Sechste Verordnung zur Änderung der „Verordnung über die Durchführung von Statistiken an allgemein bildenden und beruflichen Schulen“ (Schulstatistikverordnung - SchulstatVO M-V)	219

I. Amtlicher Teil

Vorabhinweise zu den zentralen Prüfungen

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung

Vom 14. August 2023

Zur Vorbereitung der zentralen Abschlussprüfungen, insbesondere zu der Struktur, dem Ablauf und den zugelassenen Hilfsmitteln sowie den Schwerpunkten der Fächer, in denen die vorherige Bekanntgabe erforderlich ist, wird nach § 67 Absatz 1 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 719, 2020 S. 864) geändert worden ist, Folgendes bestimmt:

1. Die Vorabhinweise für die Aufgaben zu den zentralen schriftlichen Abiturprüfungen in den allgemein bildenden Fächern 2025, die Vorabhinweise für die Aufgaben zu den zentralen schriftlichen Abiturprüfungen in den berufsbezogenen Fächern 2025, die Vorabhinweise für die Aufgaben zu den zentralen schriftlichen Prüfungen zum Erwerb der Mittleren Reife 2025 und die Vorabhinweise für die Aufgaben zu den zentralen schriftlichen Prüfungen zur Fachhochschulreife 2024 werden verbindlich festgeschrieben.
2. Die unter Nummer 1 genannten Vorabhinweise stehen zum Download bereit unter:

<https://www.bildung-mv.de/schueler/pruefungen-und-abschluesse/vorabhinweise/>
3. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schwerin, den 14. August 2023

**Die Ministerin für Bildung
und Kindertagesförderung
Simone Oldenburg**

Mittl.bl. BM M-V 2023 S. 206

Prüfungstermine 2026

- **Festlegung der Termine für den Beginn und den Abschluss der Schulhalbjahre in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe in den Gymnasien, Gesamtschulen und an Fach- und Abendgymnasien im Schuljahr 2025/ 2026**
- **Prüfungstermine 2026 (Mittlere Reife, Fachhochschulreife und Abitur)**
- **Organisatorisches**

1. Schulhalbjahre in der Qualifikationsphase

Aufgrund des § 2 Absatz 2 der Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung (Abiturprüfungsverordnung – APVO M-V) vom 19.02.2019 i. d. F. vom 11.01.2021 wird der Beginn und der Abschluss der Schulhalbjahre der Qualifikationsphase wie folgt festgelegt.

Gemäß § 1 der APVO M-V gilt diese Regelung auch für Abendgymnasien und die Qualifikationsphase an Fachgymnasien (FG).

<p><u>2025/ 2026 – 11. Jahrgangsstufe</u> <u>Erstes und zweites Schulhalbjahr der Qualifikationsphase</u> 08. September 2025 – 06. Februar 2026 = 90 Tage 23. Februar 2026 – 10. Juli 2026 = 86 Tage</p> <p><u>2025/ 2026 – 12. Jahrgangsstufe</u> <u>Drittes und viertes Schulhalbjahr der Qualifikationsphase</u> 08. September 2025 – 19. Dezember 2025 = 66 Tage 06. Januar 2026 – 24. April 2026 = 61 Tage</p>	<p><u>2025/ 2026 – 12. Jahrgangsstufe (FG)</u> <u>Erstes und zweites Schulhalbjahr der Qualifikationsphase</u> 08. September 2025 – 06. Februar 2026 = 90 Tage 16. Februar 2026 – 10. Juli 2026 = 90 Tage</p> <p><u>2025/ 2026 – 13. Jahrgangsstufe (FG)</u> <u>Drittes und viertes Schulhalbjahr der Qualifikationsphase</u> 08. September 2025 – 19. Dezember 2025 = 66 Tage 06. Januar 2026 – 24. April 2026 = 65 Tage</p>
---	---

2. Prüfungstermine 2026 (Mittlere Reife; Fachhochschulreife und Abitur)

2026 April	Mittlere Reife	Mittlere Reife – Gy –	Abitur an allgemeinbildenden Schulen	Abitur am Fachgymnasium	Fachhochschulreife an Fachoberschulen sowie für Bildungsgänge, die zum Erwerb der Fachhochschulreife führen ^{1,2}
MI 01.04.					
DO 02.04.					
FR 03.04.		Karfreitag			
SA 04.04.					
SO 05.04.					
MO 06.04.		Ostermontag			
DI 07.04.					
MI 08.04.					
DO 09.04.					
FR 10.04.					
SA 11.04.					
SO 12.04.					
MO 13.04.					
DI 14.04.					
MI 15.04.					
DO 16.04.					
FR 17.04.					
SA 18.04.					
SO 19.04.					
MO 20.04.					
DI 21.04.					
MI 22.04.					
DO 23.04.					
FR 24.04.			letzter Unterrichtstag		
SA 25.04.					
SO 26.04.					
MO 27.04.					
DI 28.04.			Deutsch		

2026 April	Mittlere Reife	Mittlere Reife – Gy –	Abitur an allgemeinbildenden Schulen	Abitur am Fachgymnasium	Fachhochschulreife an Fachoberschulen sowie für Bildungsgänge, die zum Erwerb der Fachhochschulreife führen ^{1, 2}
MI 29.04.			Informatik	berufliche Grundkursfächer: Berufliche Informatik, Rechts- lehre, Rechnungswesen, Wirtschaftslehre	
DO 30.04.			Englisch		
2026 Mai					
FR 01.05.					
SA 02.05.					
SO 03.05.					
MO 04.05.			Geschichte und Politische Bildung		
DI 05.05.			Kunst und Gestaltung, evangelische/katholische Religion, Philosophie, Geografie, Sozialkunde, Wirtschaft		
MI 06.05.			Mathematik		
DO 07.05.			Niederdeutsch		
FR 08.05.			Polnisch, Russisch, Schwedisch, Spanisch	berufliches Schwerpunkt- und berufliches Grundkursfach: Pädagogik und Psychologie	
SA 09.05.					
SO 10.05.					
MO 11.05.			Griechisch, Musik, Sport	berufliche Schwerpunkt-fächer: Bautechnik, Betriebs- und Volkswirtschaftslehre, Datenverarbeitungstechnik, Ernährungslehre, Elektrotechnik, Gesundheit, Gestaltungs- und Medientechnik, Metalltechnik, Wirtschaftsinformatik	

2026 Mai	Mittlere Reife	Mittlere Reife – Gy –	Abitur an allgemeinbildenden Schulen	Abitur am Fachgymnasium	Fachhochschulreife an Fachoberschulen sowie für Bildungsgänge, die zum Erwerb der Fachhochschulreife führen ^{1,2}
DI 12.05.					
MI 13.05.				Biologie Physik	
DO 14.05.		Himmelfahrt			
FR 15.05.					
SA 16.05.					
SO 17.05.					
MO 18.05.	Spätester Termin zur Bekanntgabe der Organisationspläne für die Prüfungen		Latein		
DI 19.05.	- Letzter Unterrichtstag - Bekanntgabe der Jahresnoten			Chemie	
MI 20.05.	- Wahl des Prüflings für ein mündliches Prüfungsfach, - Mitteilung an die Klassenleitung				
DO 21.05.	Deutsch				Deutsch ²
FR 22.05.					Englisch ²
SA 23.05.					
SO 24.05.					
MO 25.05.			Pfingstmontag		
DI 26.05.					
MI 27.05.	Erste Fremdsprache				Mathematik ²
DO 28.05.					
FR 29.05.	Mathematik				
SA 30.05.					
SO 31.05.					

2026 Juni	Mittlere Reife	Mittlere Reife – Gy –	Abitur an allgemeinbildenden Schulen	Abitur am Fachgymnasium	Fachhochschulreife an Fachoberschulen sowie für Bildungsgänge, die zum Erwerb der Fachhochschulreife führen ^{1, 2}
MO 01.06.			1. Nachschreibtermin Deutsch, Griechisch, Latein		
DI 02.06.			2. Nachschreibtermin Biologie, Chemie, Physik Musik, Sport	berufliches Grundkursfach: Berufliche Informatik, Rechts- lehre, Rechnungswesen, Wirtschaftslehre, Berufliches Schwerpunkt- und Grundkursfach: Pädagogik und Psychologie	
MI 03.06.			3. Nachschreibtermin Geschichte und Politische Bildung		
DO 04.06.	Beginn der Konsultationen		4. Nachschreibtermin Mathematik Informatik	berufliches Schwerpunktfach: Bautechnik, Betriebs- und Volkswirtschaftslehre, Datenverarbeitungstechnik, Ernährungslehre, Elektrotechnik, Gesundheit, Gestaltungs- und Medientechnik, Metalltechnik, Wirtschaftsinformatik	
FR 05.06.			5. Nachschreibtermin Englisch, Französisch, Polnisch, Schwedisch, Russisch, Spanisch Niederdeutsch, Kunst und Gestaltung, evangelischer/ katholische Religion, Philosophie, Geografie, Sozialkunde, Wirtschaft		

2026 Juni	Mittlere Reife	Mittlere Reife – Gy –	Abitur an allgemeinbildenden Schulen	Abitur am Fachgymnasium	Fachhochschulreife an Fachoberschulen sowie für Bildungsgänge, die zum Erwerb der Fachhochschulreife führen ^{1,2}
SA 06.06.					
SO 07.06.					
MO 08.06.					
DI 09.06.					
MI 10.06.					
DO 11.06.	Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung				
FR 12.06.	- spätestster Termin zur Anmeldung weiterer mündlicher Prüfungsfächer - Nachschreibtermin Deutsch	Nachschreibtermin Deutsch			
SA 13.06.					
SO 14.06.					
MO 15.06.	Nachschreibtermin Erste Fremdsprache				
DI 16.06.					
MI 17.06.	Nachschreibtermin Mathematik				
DO 18.06.					
FR 19.06.					
SA 20.06.					
SO 21.06.					
MO 22.06.	Beginn der mündl. Prüfungen				Nachschreibtermin
DI 23.06.					
MI 24.06.					
DO 25.06.					
FR 26.06.					
SA 27.06.					

2026 Juni	Mittlere Reife	Mittlere Reife – Gy –	Abitur an allgemeinbildenden Schulen	Abitur am Fachgymnasium	Fachhochschulreife an Fachoberschulen sowie für Bildungsgänge, die zum Erwerb der Fachhochschulreife führen ^{1, 2}
SO 28.06.					
MO 29.06					
DI 30.06.					
2026 Juli					
MI 01.07.	Spätester Abschluss der mündlichen Prüfungen		Spätester Abschluss der mündlichen Prüfungen		
DO 02.07.					
FR 03.07.					
SA 04.07.					
SO 05.07.					
MO 06.07.					
DI 07.07.					
MI 08.07.					
DO 09.07.					
FR 10.07.					
SA 11.07.	Spätester Abschluss Zeugnisausgabe ⁴		Spätester Abschluss Zeugnisausgabe ⁴		
SO 12.07.					
MO 13.07.					
DI 14.07.					
MI 15.07.	Ferien bis 21.08.2026	Ferien bis 21.08.2026	Ferien bis 21.08.2026	Ferien berufliche Schulen bis 28.08.2026	Ferien berufliche Schulen bis 28.08.2026
DO 16.07.					
FR 18.07.					

¹ Den Termin für die Abschlussprüfung im beruflichen Schwerpunktfach legt jede Schule gem. Fachoberschulverordnung - FOSVO M-V in eigener Verantwortung fest.

² Sofern an diesem Tag eine Überschneidung mit der Kammerprüfung der Landwirte vorliegt, wird diese Prüfung am 28.05.2026 durchgeführt. Der Termin für die Kammerprüfung wird Anfang 2025 bekanntgegeben.

³ Empfehlung der KMK / Hochschulausschuss vom 07.11.2013: Sicherstellung, dass bei Bedarf dem anfragenden Schüler bis spätestens zum 09.07. d. J. eine vorläufige Bescheinigung über die Leistungen, die der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde liegen, ausgestellt wird oder aber bereits die Hochschulzugangsberechtigung übergeben wird.

⁴ Mittlere Reife/ Abitur: In regionalen Netzwerken befindliche Schulen, Nachbarschulen und Schulen in öffentlicher Trägerschaft werden aufgefordert, sich hinsichtlich der Terminsetzung für die schulischen Veranstaltungen zu den feierlichen Zeugnisübergaben für die Mittlere Reife/ für das Abitur bzw. der diesbezüglichen Verbindung dieser schulischen Veranstaltung mit den privat organisierten abendlichen Feiern möglichst abzustimmen.

3. Organisatorisches

3.1 Im Einzelfall kann es bei Abiturienten zu einer Häufung von Prüfungen in einer Woche kommen. Dazu wird darauf verwiesen, dass eine Prüfungsvorbereitung bereits mit der Belegung der Qualifikationsphase einsetzt. Darüber hinaus ist die Anzahl der Prüfungen pro Woche für die Prüfungszeit nicht geregelt. Die unter 2. abgebildete Zeitschiene orientiert sich jedoch an der Regelung gemäß § 16 Absatz 3 APVO M-V, wonach in der Qualifikationsphase drei Klausuren geschrieben werden können. Ausnahmen sind möglich.

3.2 Anträge von Schülerinnen und Schülern, die an den oben genannten Prüfungstagen begründet einer unabwendbaren, anderweitigen Verpflichtung unterliegen, sind an die Vorsitzende oder an den Vorsitzenden der jeweiligen Prüfungskommission/ des Prüfungsausschusses zu richten und werden im Rahmen der dortigen Befugnis in der Regel unter Nutzung des Nachschreibetermins entschieden. Jedoch soll sich dabei am Grundsatz orientiert werden, dass die Schulpflicht und damit die Prüfungsverpflichtung Vorrang vor allem anderen hat; insbesondere vor dem Hintergrund, dass Prüfungstermine langfristig bekannt gemacht werden.

3.3 Zur Entlastung der Lehrkräfte im Zusammenhang mit der Durchführung der Abschlussprüfungen an den allgemein bildenden und beruflichen Schulen des Landes wird auf die den Schulleitungen bekannte Erlasslage verwiesen.

3.4 Die unter 1. und 2. abgebildete Daten, können im Fall einer Pandemie durch Ersatzdaten geändert werden.

Mobilitätsbildung und Verkehrserziehung an den allgemein bildenden und beruflichen Schulen

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern

Vom 14. August 2023

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung wird folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

1. Ziele und Aufgaben

1.1 Die schulische Mobilitätsbildung und Verkehrserziehung entwickelt und fördert die Kompetenzen, die für eine sichere und verantwortungsbewusste Teilnahme am Straßenverkehr erforderlich sind. Sie befähigt Schülerinnen und Schüler,

- sich mit den Anforderungen des Straßenverkehrs auseinanderzusetzen,
- die Auswirkungen der Mobilität auf die Menschen und die Umwelt zu erkennen,
- die Notwendigkeit der Entwicklung einer zukunftsfähigen Mobilität zu verstehen.

Die Mobilitätsbildung und Verkehrserziehung orientiert sich sowohl an der Sicherheit und Gesundheit der Schülerinnen und Schüler als auch an dem Leitbild einer nachhaltigen Mobilität: Die ökologische Belastbarkeit der Erde darf nicht überfordert werden. Der Klimaschutz muss verstärkt werden. Negative Auswirkungen des Straßenverkehrs auf das Leben und die Gesundheit der Menschen müssen reduziert werden. Der Unterricht knüpft an die Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler an. Lern- und Handlungsorte sind neben den Schulräumen ihre unmittelbaren Erfahrungsräume im Schul- und Wohnumfeld. Die Ziele und Inhalte der Mobilitätsbildung und Verkehrserziehung werden mit anderen Lernbereichen verknüpft. Ermöglicht werden soll der Erwerb eines Wissens, das zu verkehrsgerechtem, sicherem und verantwortungsbewusstem Handeln befähigt. Die Mobilitätsbildung und Verkehrserziehung leistet Beiträge zur Sicherheits-, Sozial- und Gesundheitserziehung sowie zum Erwerb ethischen Orientierungswissens. Dabei vermitteln sie auch Kompetenzen, die über das Verhalten im Straßenverkehr hinausgehen. Hierzu zählen zum Beispiel der Umgang mit Konflikten, die Kommunikation in schwierigen Situationen und die Übernahme von Verantwortung auf individueller und gesellschaftlicher Ebene. Die Schülerinnen und Schüler sollen zu selbstständigen Persönlichkeiten mit einem hohen Grad an Selbstbestimmung und Handlungskompetenz erzogen werden.

1.2 In allen Schularten ist die Mobilitätsbildung und Verkehrserziehung Teil des Bildungs- und Erziehungsauftrages. Der Unterricht erfolgt gemäß der „Empfehlung zur Mobilitäts- und Verkehrserziehung in der Schule“ der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der Fassung vom 10. Mai 2012. Er wird im Rahmen der Stundentafel für die einzelnen Schularten erteilt und ist Aufgabe von

Lehrkräften aller Schularten. Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf werden durch kontinuierliches Üben über die gesamte Schulzeit zu verkehrsgerechten Verhaltensweisen befähigt. Die Förderung der selbstständigen Mobilität in Verbindung mit der Berufsorientierung und der Gestaltung des Übergangs von der Schule in den Beruf ist besonders zu planen. Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigung erhalten bei der Mobilitätsbildung und Verkehrserziehung individuell angepasste Hilfen. Der Unterricht in der Mobilitätsbildung und Verkehrserziehung berücksichtigt die Heterogenität der Schülerinnen und Schüler.

1.3 Die derzeit gültigen Bestimmungen für die Mobilitätsbildung und Verkehrserziehung der verschiedenen Jahrgangsstufen und Schularten legen die Inhalte und Methoden des Unterrichtes fest.

1.4 Jede Schule entwickelt auf der Grundlage der schulart- und jahrgangsstufenspezifischen Vorgaben, unter Einbeziehung der Mitbestimmungsgremien, ihr eigenes Konzept zur Mobilitätsbildung und Verkehrserziehung. Dieses wird jeweils mit der Koordinatorin oder dem Koordinator für Mobilitätsbildung und Verkehrserziehung (siehe 7.) abgestimmt. Die Verantwortung für die Umsetzung des Konzeptes liegt bei der Schulleitung. Sie wird dabei von der beauftragten Lehrkraft für Mobilitätsbildung und Verkehrserziehung (siehe 6.) unterstützt.

1.5 Bei der Ausgestaltung der Mobilitätsbildung und Verkehrserziehung sollte möglichst mit außerschulischen Partnerinnen und Partnern wie Behörden (insbesondere der Polizei), Verbänden, Vereinen (hier insbesondere die Verkehrswachten) sowie Unternehmen, entsprechend deren verfügbaren Ressourcen, kooperiert werden.

2. Primarbereich

2.1 Die Mobilitätsbildung und Verkehrserziehung findet hauptsächlich im Sachunterricht statt. Kompetenzen und Inhalte sind im Rahmenplan „Sachunterricht“ (2020) ausgewiesen. Das Hauptaugenmerk liegt am Schulanfang auf dem Schulweg. Idealerweise bewältigen Schülerinnen und Schüler den Weg zur Schule im Laufe der Grundschulzeit selbstständig. Sie verhalten sich dabei als Fußgängerinnen und Fußgänger oder in Bussen und Bahnen sicher und rücksichtsvoll. Vorrangig wird in den ersten beiden Schuljahren thematisiert, wie sich Schülerinnen und Schüler verhalten sollen, wenn sie zu Fuß unterwegs sind. Themenschwerpunkte sind dabei das Überqueren der Fahrbahn an gesicherten und ungesicherten Stellen und das Erkennen von Gefahren. Dafür wird neben der Vermittlung von Verkehrs- und Verhaltensregeln beson-

ders das Bewegungs-, Wahrnehmungs- und Reaktionsvermögen der Schülerinnen und Schüler gefördert. Diesen Prozess des Hineinwachsens in die selbstständige Teilnahme am Straßenverkehr unterstützen Präventionsberaterinnen und Präventionsberater der Polizei im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Ressourcen. Zweiter Themenschwerpunkt ist die sichere Benutzung der Schulbusse und öffentlichen Verkehrsmittel, das Verhalten an Haltestellen und in Verkehrsmitteln, das geordnete Ein- und Aussteigen sowie die gegenseitige Rücksichtnahme während der Fahrt. Ein weiteres Thema ist die Mitfahrt im Auto in einem geeigneten Kinder-Rückhaltesystem sowie das sichere Ein- und Aussteigen.

2.2 Im dritten und vierten Schuljahr werden die Themen der Klassen 1 und 2 erweitert und gefestigt. Ein neuer Schwerpunkt ist das sichere Verhalten auf dem Rad. Grundlage und Orientierungshilfe bietet das „Gemeinsame Rundschreiben zur Radfahrausbildung in der Jugendverkehrsschule und im Realverkehr“ von Bildungs-, Innen- und Verkehrsministerium“ in der jeweils aktuellen Fassung.

2.3 Neben der theoretischen Grundlagenvermittlung soll bei der Radfahrausbildung Wert auf praktische Übungen gelegt werden, wenn möglich auf schuleigenen Übungsflächen. Mit außerschulischen Lernorten wie den Jugendverkehrsschulen sollte bei verkehrspraktischen Übungen dort kooperiert werden, wo dies möglich und zweckmäßig ist. Gegen Ende der Radfahrausbildung können Teile des Übungsprogramms im öffentlichen Straßenverkehr durchgeführt werden. Entscheidende Kriterien dafür sind die örtlichen Gegebenheiten, etwa die Verkehrsdichte im Schulumfeld, sowie der Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler. Für Übungen im Straßenverkehr müssen zusätzliche Aufsichtspersonen (zum Beispiel Eltern, Großeltern, Helferinnen und Helfer) in geeigneter Form in ihre Aufgaben eingewiesen werden. Zu beachten ist, dass die Aufsichtspersonen gemäß der Straßenverkehrsordnung keinen Eingriff in den fließenden Verkehr vornehmen dürfen. Deshalb sollte eine Einbindung der Präventionsberaterin oder des Präventionsberaters der Polizei für das Üben im öffentlichen Verkehrsraum angestrebt und unter polizeilicher Anleitung durchgeführt werden. Die Schulkonferenz muss den Übungen im Straßenverkehr vorab zustimmen.

2.4 Thematische Schwerpunkte der Elternarbeit sind die spezifischen Gefährdungen der jeweiligen Altersgruppen im Straßenverkehr sowie das Verhalten von Personen, die Kinder zur Schule bringen oder von dort abholen. Eltern sind über die verkehrserzieherischen Aktivitäten der Schule zu informieren. Bei der Radfahrausbildung, bei Verkehrserziehungsprojekten und bei der Schulwegsicherung sollen die Eltern nach Möglichkeit mitwirken. Die Schulen, die Erziehungsberechtigten, die Straßenverkehrsbehörden und die Landespolizei sind bei der Erstellung von Schulwegplänen einzubeziehen. Als Maßnahme der Schulwegsicherung sind sie an die Erziehungsberechtigten weiterzureichen.

3. Sekundarbereich I

3.1 In dem Sekundarbereich I nehmen Schülerinnen und Schüler weitgehend selbstständig am Straßenverkehr teil und nutzen dazu unterschiedliche Verkehrsmittel. Gerade mit Blick auf eine berufliche Tätigkeit ist die Selbstständigkeit bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel von besonderer Bedeutung.

Die Inhalte der Mobilitätsbildung und Verkehrserziehung werden entweder fächerübergreifend oder fachgebunden als Projektunterricht vermittelt. Neben der Festigung und Erweiterung der Inhalte der Primarbereich sind die thematischen Schwerpunkte

- in der Orientierungsstufe: Schulbus und öffentlicher Personennahverkehr, erweiterte Radfahrausbildung,
- in den Jahrgangsstufen 7 und 8: Sicherheitsvorschriften und Verkehrsregeln,
- in den Jahrgangsstufen 9 und 10: motorisierter Verkehr sowie Einstieg in die motorisierte Verkehrsteilnahme.

Unterrichtsgegenstand in allen Jahrgangsstufen ist die Fortbewegung im Straßenverkehr mit Pedelecs, Inline-Skates, Skateboards, Waveboards, Longboards, Segways, Elektrotretrollern etc., außerdem die zunehmenden Ablenkungsfaktoren durch digitale Medien sowie der Einfluss berauschender Mittel (Alkohol, Drogen) bei einer Verkehrsteilnahme.

3.2 Die durchgehenden Themen „Umwelt und Straßenverkehr“ sowie „Sicherheit/Gesundheit und Straßenverkehr“ sind mit dem Zukunftsthema „Nachhaltige Mobilität“ zu verknüpfen. Eine Nutzung außerschulischer Beratungsstellen oder der Landespolizei zum Thema „Alkohol- und Drogenprävention im Straßenverkehr“ wird empfohlen. Themenspezifische Aktivitäten – etwa Fahrradaktionstage, Einrichtungen eines Lotsendienstes durch Schülerinnen und Schüler, Verkehrssicherheitstage, Erste-Hilfe-Kurse – ergänzen den Unterricht.

3.3 In der Eltern- und Öffentlichkeitsarbeit sollen die spezifischen Gefährdungen der Altersgruppe der 10- bis 14-Jährigen als Radfahrende und der älteren Schülerinnen und Schüler als Mitfahrende im Auto bewusst gemacht werden. Schulwegpläne, insbesondere für die Orientierungsstufe, und Schulweg-Radpläne sollen in Verantwortung der Schule und in Abstimmung mit der Polizei, der Verkehrsbehörde und der Schulkonferenz erarbeitet und als Maßnahme der Schulwegsicherung an alle Eltern weitergereicht werden.

4. Sekundarbereich II

4.1 Im Sekundarbereich II sollen die Schülerinnen und Schüler zur sicherheitsorientierten und gesundheitsbewussten Teilnahme am Straßenverkehr befähigt werden. Hierzu gehört insbesondere der rücksichtsvolle und partnerschaftliche Umgang mit anderen Menschen. Die verantwortungsvolle Verkehrsmittelwahl ist ein wichtiges

Thema, da einige Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereichs II bereits motorisierte Fahrzeuge nutzen. Ziel der pädagogischen Arbeit ist es, die Risiken und das Gefahrenpotenzial für die Teilnahme und bei der Teilnahme am Straßenverkehr, insbesondere bei Fähranfängerinnen und Fähranfängern, zu minimieren. Die Nutzung außerschulischer Beratungsangebote oder der Landespolizei zum Thema „Alkohol- und Drogenprävention im Straßenverkehr“ wird empfohlen.

- 4.2 In der gymnasialen Oberstufe sind die Ziele der Mobilitätsbildung und der Verkehrserziehung in die Grund- und Leistungskurse fächerübergreifend zu integrieren. In berufsbildenden Vollzeitbildungsgängen werden die Inhalte der Mobilitätsbildung und Verkehrserziehung übergreifend in die relevanten Fächer eingebunden. Themenspezifische Aktivitäten – etwa Verkehrssicherheitstage, Podiumsdiskussionen, Fachvorträge – ergänzen den Unterricht. Für Besitzerinnen oder Besitzer einer Fahrerlaubnis kann über die Teilnahme an einem Fahrsicherheitstraining, das bereits ab 17 Jahren im „Begleiteten Fahren (BF 17)“ möglich ist, informiert werden.

5. Aus- und Fortbildung für Lehrkräfte

- 5.1 Die Mobilitätsbildung und Verkehrserziehung wird nach Möglichkeit als Querschnittsthema in der zweiten Phase der Lehrkräfteausbildung berücksichtigt.
- 5.2 Lehrkräftefortbildungen zur Mobilitätsbildung und Verkehrserziehung erfolgen in der 3. Phase im Rahmen von regelmäßig zu planenden überregionalen und regionalen Fortbildungen. Das hierfür verantwortliche Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern (IQ M-V) kooperiert dazu mit den zuständigen Ministerien, den Koordinatorinnen und Koordinatoren für Mobilitätsbildung- und Verkehrserziehung (siehe 7.) und gegebenenfalls den Partnerinnen und Partnern der Verkehrssicherheitsarbeit im Land.
- 5.3 In Dienstberatungen oder schulinternen Fortbildungen (SchILF) erfolgt die Lehrkräftefortbildung durch die beauftragte Lehrkraft für Mobilitäts- und Verkehrserziehung der Schule (siehe 6.). Sie kann weitere Partnerinnen und Partner (siehe 5.2) einbeziehen.

6. Beauftragte Lehrkräfte für Mobilitätsbildung und Verkehrserziehung

- 6.1 An allen Schulen beauftragt die Schulleiterin oder der Schulleiter im Einvernehmen mit der Schulkonferenz eine Lehrkraft für Mobilitätsbildung und Verkehrserziehung.
- 6.2 Der beauftragten Lehrkraft obliegt
- die Beratung der Schulleitung und des Kollegiums in allen Fragen der Mobilitäts- und Verkehrserziehung;
 - die Organisation der verkehrserzieherischen Aktivitäten der Schule, insbesondere die thematische Integration in den Fachunterricht, die Durchführung von themenspezifischen Schulveranstaltungen und die Schul-

wegsicherung, bei der in besonderem Maße die behindertengerechte Ausgestaltung beachtet werden sollte;

- die Zusammenarbeit mit den Trägern der Schülerbeförderung und allen örtlichen Einrichtungen und Organisationen, die die schulische Mobilitäts- und Verkehrserziehung unterstützen;
- die regelmäßige Teilnahme an den Tagungen der beauftragten Lehrkräfte für und Mobilitätsbildung und Verkehrserziehung oder den Veranstaltungen des IQ M-V im Kontext der Mobilitätsbildung und Verkehrserziehung.

7. Koordinatorinnen und Koordinatoren für Mobilitätsbildung und Verkehrserziehung

- 7.1 Die Schulen und ihre beauftragten Lehrkräfte für Mobilitätsbildung und Verkehrserziehung werden durch ein Netz von Koordinatorinnen und Koordinatoren für Mobilitätsbildung oder Verkehrserziehung unterstützt, die für einen lokal abgegrenzten Kreis von Schulen zuständig sind, sowie durch eine Landesfachberaterin und einen Landesfachberater. Diese sind dem IQ M-V zugeordnet.
- 7.2 Die Koordinatorinnen und Koordinatoren werden durch die Staatlichen Schulämter benannt und arbeiten auf der Grundlage des „Orientierungsrahmens Schulqualität“ mit anderen Beraterinnen und Beratern zusammen.
- 7.3 Den Koordinatorinnen und Koordinatoren für Mobilitätsbildung und Verkehrserziehung obliegt:
- die Beratung von Schulaufsicht, Schulleitungen und beauftragten Lehrkräften für Mobilitätsbildung und Verkehrserziehung in allen Fragen der Mobilitäts- und Verkehrserziehung. Dazu ist ihnen auch bei Schulleiterdienstberatungen regelmäßig Gelegenheit zu geben;
 - die Unterstützung von mobilitätsbildenden und verkehrserzieherischen Aktivitäten der Schulen;
 - die Mitorganisation bei der Erstellung von Schulwegplänen und der Einrichtung von Schulwegbegleitdiensten;
 - die Fortbildung der beauftragten Lehrkräfte für Mobilitätsbildung und Verkehrserziehung, wozu jährlich eine Veranstaltung verpflichtend durchzuführen ist;
 - die Zusammenarbeit mit allen Behörden – insbesondere mit der Polizei und den Trägern der Schülerbeförderung – sowie Einrichtungen und Organisationen, die die schulische Mobilitätsbildung und Verkehrserziehung unterstützen.
- 7.4 Die Koordinatorinnen und Koordinatoren für Mobilitätsbildung und Verkehrserziehung erhalten im Rahmen der vorhandenen Ressourcen Anrechnungsstunden aus dem Schulumtspool.
- 7.5 Die Landesfachberaterin oder der Landesfachberater

beim IQ M-V stimmt sich mit den Koordinatorinnen oder Koordinatoren für Mobilitätsbildung und Verkehrserziehung ab. Sie handeln im Auftrag des fachlich zuständigen Ministeriums. Dies gilt in gleicher Weise für die Fortbildung der Koordinatorinnen und Koordinatoren für Mobilitätsbildung und Verkehrserziehung.

8. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Schwerin, den 14. August 2023

**Die Ministerin für Bildung
und Kindertagesförderung
Simone Oldenburg**

Mittl.bl. BM M-V 2023 S. 215

Sechste Verordnung zur Änderung der „Verordnung über die Durchführung von Statistiken an allgemein bildenden und beruflichen Schulen“ (Schulstatistikverordnung - SchulstatVO M-V)

Vom 14. August 2023

Aufgrund des § 72 Satz 1 des Schulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462), das zuletzt durch Gesetz vom 02. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 719: 2020, S. 864) geändert wurde, verordnet das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung:

Die Verordnung über die Durchführung von Statistiken an allgemein bildenden und beruflichen Schulen (Schulstatistikverordnung - SchulstatVO M-V) vom 17. Dezember 2004 (Mittl.bl. BM M-V 2005), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2014 (Mittl.bl. BM M-V S. 437, GVOBl. M-V 2015 S. 11), wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. In der Eingangsformel werden die Wörter „das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Wörter „das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Wörter „das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Wörter „des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung“ ersetzt.
3. In § 2 Absatz 1 werden die Wörter „das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Wörter „das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung“ ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden die Wörter „Schüler- und Lehrerindividualdaten“ durch die Wörter „Individualdaten zu Schülerinnen, Schülern und Lehrkräften“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 werden die Wörter „Schüler- und Lehrerindividualdaten“ durch die Wörter „Individualdaten zu Schülerinnen, Schülern und Lehrkräften“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ werden durch die Wörter „das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung“ ersetzt.

bb) Das Wort „Lehrerdaten“ wird durch das Wort „Lehrkräfte-daten“ ersetzt.

5. In § 5 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Wörter „Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung“ ersetzt.
6. In § 6 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Wörter „Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung“ ersetzt.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „schüler- und lehrerbezogenen“ durch die Wörter „schülerinnen-, schüler- und lehrkräftebezogenen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Schüler- und Klassenzahl“ durch die Wörter „Zahl der Schülerinnen, Schüler, Zahl der Klassen“ ersetzt.
8. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1.1 wird nach dem Wort „Kooperationen“ die Angabe „§ 5 Absatz 1 Satz 1“ gestrichen.
 - b) In Nummer 1.2 werden die Wörter „Teilnahme an der Ganztagsbetreuung in der Schule sowie im Rahmen einer Kooperation gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Kindertagesförderungsgesetz“ durch die Wörter „Teilnahme an den Unterricht ergänzenden Angeboten im Rahmen des ganztägigen Lernens der Schule sowie an der ergänzenden Betreuung im Rahmen einer Kooperation gemäß Kindertagesförderungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung (inklusive zeitlicher Umfang)“ ersetzt.
 - c) In Nummer 2.3 wird das Wort „behindert“ durch das Wort „Förderbedarf“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 14. August 2023

**Die Ministerin für Bildung
und Kindertagesförderung
Simone Oldenburg**

Mittl.bl. BM M-V 2023 S. 219

Herausgeber und Verleger: Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin, E-Mail: poststelle@bm.mv-regierung.de **Technische Herstellung und Vertrieb:** Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin, Fernruf (03 85) 59 38 28 00, E-Mail: info@tinus-medien.de **Bezugsbedingungen:** Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres dort vorliegen. **Bezugspreis:** Halbjährlich 15,00 EUR zuzüglich Versandkosten. **Einzelbezug:** Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung. Preis dieser Ausgabe: 1,25 EUR zuzüglich Versandkosten Produktionsbüro TINUS. Die Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer.